

Aktenzeichen: 5 AZR 752/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 20. Januar 1982  
Az. 5 AZR 752/79

I. Arbeitsgericht  
Frankfurt/Main

Urteil vom 22. August 1978  
Az. 8 Ca 171/78

II. Landesarbeitsgericht  
Frankfurt/Main

Urteil vom 24. April 1979  
Az. 7/9 Sa 1207/78

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Auslegung, Tarifvertrag, Sonderzuwendung

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; TVG § 1 Auslegung; Manteltarifvertrag Nr. 2 vom 22. August 1977 für Mitarbeiter der Scandinavian Airlines System - Direktion Zentraleuropa §§ 19, 23

Leitsätze

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 752/79

7/9 Sa 1207/78 Frankfurt/Main

Verkündet am  
20. Januar 1982

# Im Namen des Volkes!

Schartel,

Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

pp.

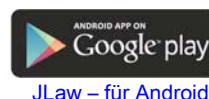
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Nitsche für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24. April 1979 - 7/9 Sa 1207/78 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 22. August 1978 - 8 Ca 171/78 - abgeändert:  
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 470,-- DM brutto zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

### Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin für 1977 Weihnachtsgeld zusteht.

Die Klägerin ist seit dem 15. September 1977 bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis richtet sich kraft Organisationszugehörigkeit nach dem zwischen der Beklagten und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr geschlossenen Manteltarifvertrag Nr. 2 vom 22. August 1977. In dem schriftlichen Arbeitsvertrag haben die Parteien eine nach § 3 Abs. 2 MTV zulässige Probezeit von drei Monaten vereinbart. Der Manteltarifvertrag enthält hinsichtlich des Weihnachtsgeldes folgende Bestimmungen:

#### "§ 23

#### Weihnachtsgeld

- (1) Alle Mitarbeiter - außer den in der Probezeit arbeitenden - erhalten jährlich ein Weihnachtsgeld in Höhe von einer Monatsgrundvergütung zuzüglich eventuell zustehender Kinderzulagen nach dem jeweils gültigen Vergütungstarifvertrag. Die Berechnung richtet sich nach der letzten Grundvergütung einschließlich Kinderzulagen.
- (2) Mitarbeitern, die im Laufe des Kalenderjahres eintreten oder ausscheiden, erhalten 1/12 des Weihnachtsgeldes für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Bei fristloser Kündigung wird jedoch kein Weihnachtsgeld vergütet.
- (3) Das Weihnachtsgeld wird mit dem November-Gehalt gezahlt.
- (4) Der Anspruch auf Weihnachtsgeld entfällt, wenn für das Kalenderjahr keine Vergütung oder Krankenbezüge gezahlt wurden."

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin anteiliges Weihnachtsgeld für 1977 in Höhe von drei Zwölfteln eines Monatsgehalts. Sie hat die Auffassung vertreten, daß nur solche Mitarbeiter der Beklagten keinen Anspruch auf anteiliges Weihnachtsgeld hätten, deren Probezeit am Ende des Kalenderjahres noch andauere. Da ihre Probezeit am 14. Dezember 1977 geendet habe, müsse ihr das anteilige Weihnachtsgeld für jeden vollen Kalendermonat des Jahres 1977 gezahlt werden, den sie bei der Beklagten beschäftigt war.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie  
470,-- DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Meinung vertreten, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Weihnachtsgeld, weil sie sich bei dessen Auszahlung mit dem November-Gehalt am 25. November 1977 noch in einem Probearbeitsverhältnis befunden habe. Nach § 23 MTV Nr. 2 hätten nur solche Arbeitnehmer Anspruch auf Weihnachtsgeld, deren Probezeit vor dem tariflich festgelegten Auszahlungstag des Weihnachtsgeldes abgelaufen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, da die Klägerin einen Anspruch auf anteiliges Weihnachtsgeld für das Jahr 1977 hat.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, gemäß § 23 Abs. MTV hätten Mitarbeiter, deren Probezeit am 25. November noch nicht abgelaufen ist, keinen Anspruch auf das Weihnachtsgeld. Die Frage, ob ein Arbeitnehmer sich in der Probezeit befinde und deshalb kein Weihnachtsgeld beanspruchen könne, sei nach dem Zeitpunkt zu beurteilen, an dem das Weihnachtsgeld zu zahlen sei. Dies sei gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 MTV der 25. November. Durch diese beiden Bestimmungen werde nicht nur der Auszahlungszeitpunkt festgelegt, sondern auch ein Stichtag für die Anspruchsentstehung genannt.

Dieser Auslegung kann nicht gefolgt werden.

II.1.a) Die Auslegung einer Tarifnorm unterliegt der selbständigen Beurteilung durch das Revisionsgericht (BAG AP Nr. 115 und Nr. 121 zu § 1 TVG Auslegung). Für die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages sind dabei nach ständiger Rechtsprechung die für Gesetze maßgebenden Auslegungsgrundsätze



- 4 -

anzuwenden (BAG 11, 135 [137 f.] = AP Nr. 68 zu Art. 3 GG [zu 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 121 zu § 1 TVG Auslegung [zu 1 der Gründe]). Danach ist vom Wortlaut des Tarifvertrages auszugehen, wobei Sinn und Zweck der Regelung zu berücksichtigen sind, soweit sie in der Tarifnorm einen erkennbaren Ausdruck gefunden haben (BAG AP Nr. 116 zu § 1 TVG Auslegung [zu 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Ziegelindustrie [zu 2 der Gründe]).

b) Nach § 23 Abs. 1 MTV erhalten "alle Mitarbeiter - außer den in der Probezeit arbeitenden - jährlich ein Weihnachtsgeld". Wie die Revision zutreffend ausführt, ist bei der Auslegung dieser Bestimmung von dem Zweck des Weihnachtsgeldes auszugehen, wie er in der Regelung des Manteltarifvertrages Ausdruck gefunden hat. Mit der Zahlung des Weihnachtsgeldes können verschiedene Zwecke verfolgt werden. Regelmäßig stellt es in erster Linie eine zusätzliche Vergütung für die im Bezugsjahr geleistete Arbeit dar. Daneben kann das Weihnachtsgeld aber auch ein Entgelt für die in der Vergangenheit geleistete Betriebstreue oder ein Anreiz für künftige Betriebstreue darstellen. Diese Zwecke können dem Weihnachtsgeld einzeln oder auch gemeinsam zugrundeliegen. Der mit dem Weihnachtsgeld verfolgte Zweck ergibt sich dabei in erster Linie aus den Voraussetzungen, unter denen es zugesagt worden ist. Wird Weihnachtsgeld gewährt, ohne weitere Voraussetzungen aufzustellen, dann stellt es lediglich eine zusätzliche Vergütung für die innerhalb des Bezugszeitraumes geleistete Arbeit dar. Das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses am Auszahlungstag oder seine Fortdauer über diesen Zeitpunkt hinaus ist dann nicht anspruchsbegründend (BAG AP Nr. 100 zu § 611 BGB Gratifikation [zu 3 der Gründe] m. w. N.).

2.a) Im Streitfall handelt es sich bei dem Weihnachtsgeld um eine zusätzliche Vergütung für die innerhalb des Bezugszeitraumes geleistete Arbeit. Dies folgt schon aus dem Umstand, daß nach § 23 Abs. 2 MTV auch im Laufe des Jahres ausgeschiedene Arbeitnehmer ein anteiliges Weihnachtsgeld für jeden vollen Beschäftigungsmonat erhalten; lediglich bei einer außerordentlichen Kündigung, einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Monat oder wenn im Kalenderjahr keine Vergütung oder Krankenbezüge



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



gezahlt werden, entfällt der Anspruch. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember schadet dagegen nicht. Daraus folgt, daß für die zunächst auf Probe beschäftigten Arbeitnehmer der Anspruch unmittelbar nach dem Ende der Probezeit entsteht. Nach Übergang des Probearbeitsverhältnisses in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis hat die Klägerin also Anspruch auf Weihnachtsgeld, ohne daß es noch auf einen weiteren Stichtag ankommt.

b) Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß die Probezeit eine Ausschlußfunktion habe, unabhängig davon, ob man in der Regelung des § 23 Abs. 3 MTV eine Stichtagsregelung sieht oder nur die Bestimmung eines Zahltages. Gegen eine solche Auslegung spricht schon der Umstand, daß die Einschränkung des Anspruchsgrundes in § 23 Abs. 1 MTV nicht in die Regelung der Anspruchshöhe in § 23 Abs. 2 MTV übernommen worden ist. Darüber hinaus stellt § 23 Abs. 2 Satz 1 MTV allein auf den Beschäftigungsmonat ab, also allgemein auf die Zeitdauer der Beschäftigung ohne Rücksicht auf deren Art und rechtliche Ausgestaltung.

c) Aus der Regelung des § 23 Abs. 2 MTV ergibt sich weiter, daß als Bezugszeitraum das Kalenderjahr anzusehen ist, weil die Zahlung des Weihnachtsgeldes jährlich erfolgt und die im Laufe des Kalenderjahres eintretenden oder ausscheidenden Mitarbeiter für jeden Beschäftigungsmonat ein Zwölftel der Gesamtsumme erhalten.

3. Aus alledem folgt, daß nach der Regelung des § 23 MTV all unter den Manteltarifvertrag fallenden Mitarbeiter Anspruch auf Weihnachtsgeld haben, die im Verlauf eines Kalenderjahres bei der Beklagten eingetreten oder ausgeschieden sind und sich am 31. Dezember nicht mehr in der Probezeit befinden. Da die Probezeit der Klägerin am 14. Dezember 1977 geendet hat, hat sie für das Jahr 1977 dem Grunde nach einen Anspruch auf Weihnachtsgeld.

III. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die der Berechnung des Weihnachtsgeldes zugrundezulegende Monatsgrundvergütung (§ 23 Abs. 1 Satz 2 MTV) 1.880,-- DM beträgt. Da die



- 6 -

Klägerin bei der Beklagten im Jahre 1977 dreieinhalb Monate beschäftigt war, hat sie Anspruch auf drei Zwölftel des vollen Weihnachtsgeldes, also 470,-- DM.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Fischer

Nitsche

